

Stellungnahme

Das Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich sieht unter 7. die Ergänzung des ThürHG um § 125a vor, der die staatliche Anerkennung als Hochschulklinikum für Krankenhäuser regelt, die gemeinsam mit einer nach § 122 als Hochschule staatlich anerkannten Bildungseinrichtung Aufgaben in Forschung und Lehre im Studium der Humanmedizin wahrnehmen. Diese bedürfen zur Führung der Bezeichnung Hochschulklinikum, Universitätsklinikum oder einer entsprechenden fremdsprachigen Bezeichnung der staatlichen Anerkennung durch das Ministerium.

Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, dass das Krankenhaus in einer einem staatlichen Universitätsklinikum vergleichbaren Weise zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre beiträgt und die dafür erforderliche Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet.

I. Mit diesem Gesetzesvorhaben wird eine Rechtsgrundlage zur Anerkennung weiterer hochschulmedizinischer Einrichtungen neben dem staatlichen Universitätsklinikum Jena geschaffen. Die Gesetzesbegründung bezieht sich auf die 2016 vom Wissenschaftsrat verfassten Eckpunkte zur nichtstaatlichen Mediziner Ausbildung in Deutschland. Darin formuliert der Wissenschaftsrat als Anforderung an die Mediziner Ausbildung insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Berufspraxis einen universitären Anspruch. Dazu zählt er:

- einen engen Bezug von Lehre, Forschung und Krankenversorgung;
 - eine den Herausforderungen an den Arztberuf genügende Gestaltung des Studiums, das von Lehrenden mit entsprechender didaktischer und wissenschaftlicher Qualifikation und einem an Universitäten üblichen Lehrdeputat durchgeführt wird;
 - ein strukturell abgesichertes, der Fächerkultur der Medizin mit ihrer erheblichen Binnendifferenzierung entsprechendes Forschungsumfeld;
 - ausreichende Freiräume für akademische Aufgaben und angemessene Ressourcen für Lehre und Forschung
- sowie
- ein breites Spektrum an medizinischen Fächern und Versorgungsleistungen in einem angemessenen Verhältnis von Maximal-, Grund- und Regelversorgung an den kooperierenden Kliniken, wie es für die Ausbildung der Studierenden nach der Approbationsordnung für Ärzte erforderlich ist.

Anders als in der Gesetzesbegründung aufgeführt muss nach Auffassung des Wissenschaftsrats bereits für die Anerkennung der Mediziner Ausbildung im nichtstaatlichen Bereich die Verbindung von Lehre, Forschung und Krankenversorgung in der notwendigen Qualität und Breite per se, also durch den Bildungsträger, gesichert sein. Zur Umsetzung dieser Bedingungen sieht der Wissenschaftsrat Verträge mit kooperierenden Kliniken vor, die die Durchsetzung der genannten Qualitätsmerkmale gewährleisten sollen. Die Anerkennung dieser Krankenhäuser als Hochschulkliniken wird von Seiten des Wissenschaftsrates nicht gefordert.

Die Anerkennung des oder der kooperierenden Krankenhäuser als Hochschulklinik o. ä. ist damit weder eine rechtliche noch eine faktische Vorbedingung für die staatliche Akkreditierung des Studiengangs, wie nicht zuletzt das Beispiel HMU in Thüringen zeigt.

Der hier für das Land Thüringen neu eröffnete Weg ist nahezu einmalig in Deutschland. Es gibt vielfältige private Anbieter von Medizinstudienplätzen in Deutschland; die assoziierten und mitarbeitenden Klinika haben aber bisher nicht das Recht, sich in die Riege der Universitätsklinika einzureihen; so sind sie auch nicht beim Verein der Universitätsklinika Deutschlands (VUD) als Universitätsklinik geführt und gelistet, und nennen sich üblicherweise auch nicht Universitätsklinikum.

II. Wie bereits dargelegt, ist die Anerkennung eines oder mehrerer mit einem nichtstaatlichen Bildungsträger in der Lehre in der Humanmedizin kooperierenden Krankenhauses als Hochschulklinik nicht nur nicht gefordert, sondern birgt eine Reihe von Nachteilen für den Freistaat Thüringen. Ohne Not wird die vielfach für ein Flächenland in der Größe von Thüringen positiv hervorgehobene klare Struktur der Universitätsmedizin durch vermeintliche oder tatsächliche Konkurrenzsituationen beschädigt. Wie viele Institutionen sollen künftig die der Universitätsmedizin zugeordneten Systemaufgaben erfüllen?

In den Jahren 1992 bis 1994 wurde in Erfurt die Medizinische Akademie Erfurt abgewickelt und zum Teil in das damalige städtische Krankenhaus (heute Helios) überführt. Nur die der Forschung und Lehre zuzuordnenden Fachgebiete, die üblicherweise nicht der stationären Krankenversorgung dienen, wurden dem Universitätsklinikum Jena zugeordnet (Forschungsbereiche, Rechtsmedizin, Zahnmedizin etc.) und nach Jena überführt. Hierbei hatte die damalige Landesregierung trotz heftiger Widerstände den Empfehlungen des Wissenschaftsrates Folge geleistet. Die Empfehlungen sahen in dem kleinen strukturarmen und finanziell nicht üppig ausgestatteten Bundesland nicht die Voraussetzungen und nicht die Notwendigkeiten für das Vorhalten von zwei Hochschulkliniken als gegeben, so dass der Freistaat nur noch eine Hochschulklinik betreiben sollte.

Andere Bundesländer (hier z.B.: Sachsen-Anhalt) haben ebenfalls den Abbau von Doppelstrukturen bei mehreren Hochschulkliniken aus gleichen Gründen forcieren wollen, sie scheiterten jedoch bekanntermaßen an diesem Vorhaben. Die Beispiele benachbarter Flächenländer ähnlicher Größenordnung zeigen schon bei staatlichen Universitätsklinika Reibungsverluste in der Organisation der Versorgungsstrukturen und der Forschungsschwerpunkte. Dies ist umso mehr im Zusammentreffen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zu erwarten.

Vor diesem historischen Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum eine Öffnungsklausel für die Etablierung neuer Hochschulkliniken eingeführt werden soll.

Eine Hochschulklinik hat auf Grund der Regelungen des SGB V. Anspruch auf die Zuordnung von Krankenhausbetten in den verschiedenen Fachgebieten, die für die Lehre aber auch für die Facharztweiterbildung von Ärzten relevant sind. Es wird diesbezüglich in den Thüringer Krankenhausplan nur nachrichtlich aufgenommen. Die Bettenzuordnung sowie die Anzahl der Betten für andere Krankenhäuser werden u.a. unter Beachtung dieser bereits gesetzten Anzahl von der Planungsbehörde geplant. Die Etablierung weiterer Hochschulkliniken würde hier zu Lasten anderer Krankenhäuser eine Verschiebung der Bettenzuordnung bedeuten. Zugleich wäre damit einhergehend, dass auch Betten des UKJ zu Gunsten der neuen Hochschulklinik verschoben würden, mit der Folge, dass ggf. die für die Abrechnung gegenüber den Krankenkassen erforderlichen Mindermengen nicht mehr erreicht werden können (bspw. Herzchirurgie).

Eine mit dem Gesetzesentwurf möglich werdende Vergabe eines solchen Titels würde hiermit zu einer massiven Verzerrung sowohl in der Krankenhauslandschaft, wie auch in der Universitätslandschaft führen und darüber hinaus das landeseigene Universitätsklinikum in Jena nachhaltig schwächen.

Zwar soll die staatliche Anerkennung **keinen Anspruch** auf staatliche Finanzhilfe begründen. Mit der Anerkennung eines Krankenhauses als Hochschulklinik überträgt man diesem zugleich staatliche Aufgaben, die in aller Regel auch eine finanzielle Förderung, zumindest anteilig, verfassungsrechtlich begründen. Damit ist jedoch weder die Gewährung von Mitteln zur Finanzierung von Forschungsgrößgeräten, der Forschungsförderung allgemein oder von Finanzierungsquellen, wie des Krankenhauszukunftsgesetzes ausgeschlossen, das Hochschulkliniken nach Verteilungsschlüsseln auf Bundesebene offensteht.

Damit wären nicht nur die Förderungen für das bestehende Universitätsklinikum Jena, sondern von allen Hochschulen und Fachhochschulen Thüringens zu Gunsten der neu etablierten Hochschulkliniken gefährdet. Der Haushalt des TMWWDG ermöglicht bereits jetzt keine ausreichende Finanzierung von Baumaßnahmen und Investitionen des bislang einzigen Hochschulklinikums. Mit der Anerkennung von weiteren Hochschulkliniken werden Mittel nicht effizient gebündelt, sondern in fragwürdigen Konkurrenzsituationen allokiert.

Rechtliche Aspekte:

Hochschulkliniken haben als vorrangige Aufgabe, die Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Human- und Zahnmedizin zu gewährleisten. Daran orientiert sich die Krankenversorgung. Andere Krankenhäuser, die nun den Status einer Hochschulklinik im Rahmen eines ministeriellen Anerkennungsverfahrens erhalten sollen, sind zunächst Krankenhäuser, die im Wettbewerb stehen und bei denen sich die Lehre und Forschung an der Krankenversorgung ausrichten wird. Damit ist die gesetzgeberische Vorgabe bereits nicht erfüllt.

Sämtliche Hochschulen, Universitäten, und Fachhochschulen in Thüringen wurden auf Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes begründet. Damit hat sich der Landtag als Gesetzgeber für diese Hochschullandschaft entschieden. Durch die vorgesehene Regelung des § 125 a ThürHG wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es unterhalb des Gesetzgebers ermöglichen soll, die Hochschullandschaft durch einen Verwaltungsakt eines Ministeriums zu erweitern. Hier wäre eine verfassungsrechtliche Überprüfung erforderlich, ob ein solcher Paradigmenwechsel in der Zuordnung von Kompetenzen verfassungskonform ist.

Soll das Gesetzesvorhaben dennoch weiterverfolgt werden,

- kann die staatliche Anerkennung nur auf Basis eines positiven Gutachtens des Wissenschaftsrates erfolgen. Wir halten es für notwendig, dass die Bezeichnung „Universitätsklinikum“ tatsächlich nicht nur nominell, sondern auch materiell die geforderte Verbindung von Forschung und Lehre mit der Krankenversorgung leistet. Die Bezeichnung Universitätsklinikum sollte daher ein entsprechendes positives Gutachten des Wissenschaftsrates für die betreffende Institution voraussetzen.
- muss die Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Forschung und Lehre ausgeschlossen werden.